

ziehungen ganz oder teilweise einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1995 S. 192.

34

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Vom 7. März 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1992 (GV. NW. S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung. Hiervon sind § 4 Abs. 3 und Nummer 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der in Satz 1 genannten Justizverwaltungskostenordnung ausgenommen.“

2. § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Auslagen nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 und § 5 Abs. 1 der in § 1 Satz 1 genannten Justizverwaltungskostenordnung.“

3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Nr. Gegenstand	Gebühren
„2 Schuldnerverzeichnis	
2.1 Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915d der Zivilprozeßordnung)	800 DM
2.2 Erteilung von Abdrucken (§§ 915, 915d der Zivilprozeßordnung, § 107 Abs. 2 der Konkursordnung)	1 DM je Eintragung, mindestens 20 DM“

Anmerkung:

Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden Schreibauflagen nicht erhoben.

b) In Nummer 3.2 werden in der Anmerkung nach „§ 137 Nr. 2“ die Worte „und Nr. 3“ eingefügt.

c) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

Nr. Gegenstand	Gebühren
„4 Vereidigung, Ermächtigung	
4.1 Allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern	50 bis 300 DM
4.2 Ermächtigung von Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefaßt sind.	50 bis 300 DM.“

Artikel 2

Die Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent vom 31. Januar 1936 (RGBl. I S. 57; RGS. NW. S. 106) wird aufgehoben.

Artikel 3

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 4

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

- GV. NW. 1995 S. 193.

40

Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes Nordrhein-Westfalen (NachbG NW)

Vom 7. März 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes Nordrhein-Westfalen (NachbG NW) vom 15. April 1969 (GV. NW. S. 190), ergänzt durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), wird wie folgt geändert:

§ 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) für gemäß § 8 Abs. 11 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen zulässige Garagen, überdachte Stellplätze, Gebäude mit Abstellräumen und Gewächshäuser sowie für überdachte Sitzplätze und oberirdische Neben-

anlagen für die örtliche Versorgung und für den Wirtschaftsteil einer Kleinsiedlung;"

Düsseldorf, den 7. März 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
Ilse Bruns

- GV. NW. 1995 S. 193.

vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 55a Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird auf das Finanzministerium übertragen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 248) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1995 S. 194.

763

Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf das Finanzministerium

Vom 7. März 1995

Aufgrund von § 55a Abs. 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359